

Ausgabe für Heilberufe	Juni 2011
<p>diesmal beginnen wir mit der Frage, ob bzw. wann es sich um eine Betriebseinnahme handelt, wenn Ihnen ein Patient eine <b>Lebensversicherung schenkt</b>. Außerdem stellen wir die derzeit wichtigsten <b>Gesetzesvorhaben und -änderungen</b> vor. Im <b>Steuertipp</b> weisen wir darauf hin, dass Sie auch dann einen <b>Investitionsabzugsbetrag</b> geltend machen können, wenn Sie noch keine verbindliche Bestellung vorweisen können.</p>	<p><b>In dieser Ausgabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Schönheitsoperationen:</b> Keine abweichende Festsetzung der Umsatzsteuer aus Billigkeitsgründen.. 1</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Spekulationsteuer:</b> Berechnung der verfassungswidrigen Immobiliengewinne.....2</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Renovierungskosten:</b> Kein Werbungskostenabzug bei anschließender Selbstnutzung .....2</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Betriebsveranstaltungen:</b> Die Freigrenze von 110 € ist ausreichend.....3</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Private Pkw-Nutzung:</b> Nachträgliche Sonderausstattung bleibt unberücksichtigt.....3</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Versorgungsleistungen:</b> Vorsicht bei Vermögensumschichtungen .....3</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Abgeltungsteuer:</b> Freiwillige Angabe von Kapitaleinnahmen muss zeitig erfolgen.....4</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuertipp:</b> Ärztliche Notfallpraxis ist kein häusliches Arbeitszimmer.....4</li> </ul>

## Schenkung durch Patienten

### Keine Betriebseinnahme bei Zuwendung aus privatem Anlass

Kommt es auch in Ihrer Praxis vor, dass Ihnen Patienten aus Dankbarkeit oder aus langjähriger persönlicher Verbundenheit Geschenke machen? Dann stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls wie diese Zuwendungen zu versteuern sind. In erster Linie denken Sie sicherlich, dass der Vorgang höchstens der Schenkungsteuer zu unterwerfen ist und bei einem Freibetrag von 20.000 € bei einer Zuwendung durch eine dritte Person keine Steuer anfällt. Jedoch können **Patientengeschenke** auch **Betriebseinnahmen** eines Arztes sein, die dann der **Einkommensteuer** unterliegen, wenn die **Schenkung durch den Betrieb der Arztpraxis veranlasst** wurde.

Mit einem solchen Fall hat sich jüngst das Finanzgericht Rheinland-Pfalz beschäftigt. Ein Arzt bekam von einem befreundeten Patienten eine auf seinen Namen lautende Lebensversicherung geschenkt. Bezugsberechtigt aus dem Versicherungsvertrag war er selbst, im Fall seines Ablebens seine Ehefrau. Aus dieser Versicherung bezog der Arzt eine lebenslange monatliche Leibrente. Den Vorgang zeigte er beim Schenkungsteuerfinanzamt an, den dieses zur weiteren Prüfung an das für die Einkommensteuer zuständige Finanzamt weiterleitete. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass die Zuwendung des Leibrentenrechts in Höhe von immerhin 181.512 DM als Betriebseinnahme der Arztpraxis zu versteuern war. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gaben die Finanzrichter dem Arzt schließlich recht.

Die **Zuwendung des Leibrentenrechts** ist danach **keine Betriebseinnahme**. Hierunter sind alle Zugänge in Geld oder Geldeswert zu verstehen, die durch den Betrieb der Arztpraxis veranlasst sind. Davon müssen solche Wertzugänge abgegrenzt werden, deren Zufluss durch private Gründe veranlasst ist. Zwingende **Voraussetzung** für die Annahme einer **Betriebseinnahme** ist, dass die **Zuwendung** stets einen **wirtschaftlichen Bezug zum Betrieb** aufweist. Gegen den wirtschaftlichen Bezug zum Betrieb und für eine **private Veranlassung** sprechen

- die lange **freundschaftliche Beziehung** zwischen dem zuwendenden Patienten und dem Arzt,
- die Bezugsberechtigung aus dem Vertrag im Todesfall zugunsten der Ehefrau,
- keine Zweckbindung des aus der Versicherung zufließenden monatlichen Rentenbetrags,
- keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rente als Vergütung für in der Vergangenheit geleistete Dienste anzusehen ist,
- die Art der Zuwendung in Form einer Leibrentenversicherung mit zusätzlicher Hinterbliebenenversicherung sowie
- der Umstand, dass der Zuwendende zum Zuwendungszeitpunkt bereits alt war und nicht nur der Arzt, sondern auch weitere dem Schenker nahestehende Personen bedacht wurden.

## Gesetzesänderung

### Sieben Neuregelungen stehen an

Der Referentenentwurf des **Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften** beinhaltet sieben steuerrechtliche Neuregelungen und neue Vorschriften zur Beitreibung von Steuerschulden in der EU. Die geplanten Änderungen, die sich für Privatbürger, Arbeitgeber oder Unternehmer praktisch auswirken, haben wir nachfolgend zusammengestellt:

1. Die sogenannte **Sanierungsklausel**, durch die der Verlust einer GmbH beim Erwerber nicht untergeht, wird rückwirkend ab ihrer Einführung in 2008 wieder aufgehoben. Damit wird eine Entscheidung der Europäischen Kommission umgesetzt, nach der diese Vorschrift den Wettbewerb im Binnenmarkt unzulässig verzerrt. Deutschland ist daher verpflichtet, gewährte Steuervorteile zurückzufordern und für die Aufhebung der Vorschrift zu sorgen. Dies erfolgt nun für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010; die Bundesregierung wird aber eine Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) erheben. Sollte dieser stattgegeben werden, könnte die Sanierungsklausel für 2008 bis 2010 wieder Anwendung finden, bis dahin ist sie aber wirkungslos.
2. Es wird ein Antragsrecht für **beschränkt steuerpflichtige Erben und Beschenkte** aus einem anderen EU- oder EWR-Staat eingeführt. Diese können den Vermögensanfall wie bei einer unbeschränkten Steuerpflicht behandeln lassen und statt nur 2.000 € deutlich höhere Freibeträge - je nach Verwandtschaftsgrad zwischen 20.000 € und 500.000 € - in Anspruch nehmen.

3. An die Stelle der althergebrachten Lohnsteuerkarte tritt nunmehr die Erhebung der Steuer mit Hilfe der **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale**. Im Zuge der Umstellung ist eine Vielzahl technischer und gesetzgeberischer Schritte zu vollziehen. Mit einem umfassenden Regelungspaket werden die lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften an die neue Methode angepasst, welche ab 2012 flächendeckend angewandt werden soll.
4. Der Katalog der Freiwilligendienste wird um den **Internationalen Jugendfreiwilligendienst** erweitert. Damit können Kinder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs bei den Eltern über Steuerfreibeträge berücksichtigt werden. Die entsprechende Änderung erfolgt auch im Bundeskindergeldgesetz.
5. Damit **beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern** nicht in ungerechtfertigter Weise Grundfreibetrag und Sonderausgabenabzug gewährt werden, wird die Inanspruchnahme deutlich begrenzt.
6. Bei der **Ermittlung der Preise von Grundstücken für die Erbschaft- und Schenkungssteuer** im Sachwertverfahren werden die Bewertungsregelungen überarbeitet und aktualisiert: insbesondere die Baupreisindizes.
7. Ein neues **EU-Beitreibungsgesetz** regelt die Einzelheiten der Amtshilfe zwischen Deutschland und anderen EU-Ländern zur Geltendmachung von Forderungen, die in den Mitgliedstaaten entstanden sind, bezüglich sämtlicher Steuern und Abgaben. Aus Gründen der Effizienz wird es möglich, dass Finanzbeamte aus einem Mitgliedstaat behördlichen Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat beiwohnen oder an diesen teilnehmen.

## Werbungskosten

### Aufwand für Strafverteidigung ist nur bei beruflichem Anlass abziehbar

Wer sich als **Arbeitnehmer** wegen des **Vorwurfs der Steuerhinterziehung** einen **Rechtsanwalt** zu Hilfe nimmt, kann dessen **Honorar nicht als Werbungskosten** von seinen Lohneinkünften abziehen. Denn ein solcher Tatvorwurf betrifft die persönliche Einkommensteuerschuld, und privat veranlasste Aufwendungen sind nicht abziehbar. Zwar können die Kosten einer Strafverteidigung **Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sein - aber **nur dann**, wenn der Tatvorwurf in **ausschließlichem und unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit** steht. Vor diesem Hintergrund reicht eine nur an die Berufsausübung angelehnte Straftat nicht für den erforderlichen Veranlassungszusammenhang.

Dies gilt **selbst dann**, wenn der Rechtsanwalt auch möglichen **arbeitsrechtlichen Konsequenzen vorbeugt**, weil eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung die Berufsausübung unmöglich machen würde oder dienstrechtliche Konsequenzen zur Folge hätte. Derartige mittelbare Konsequenzen auf der Ebene des Beschäftigungsverhältnisses führen nicht dazu, dass die strafbare Handlung selbst bei der betrieblichen oder beruflichen Aufgabenerfüllung erfolgt ist. Maßgeblich bleibt, dass die vermeintliche Tat nicht in Ausübung der Pflichten als Arbeitnehmer begangen wurde.

**Hinweis:** Aufgrund dieser strikten Differenzierung zwischen privat und beruflich veranlasstem Aufwand kann nicht einmal ein Beamter, der bei einer strafrechtlichen Verurteilung mit dienstrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst zu rechnen hat, die Kosten seiner Verteidigung als Werbungskosten absetzen.

## Steuerhinterziehung

### Hürden für Straffreiheit bei Selbstanzeige immer größer

Das **Schwarzgeldbekämpfungsgesetz** sieht verschärfte Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige vor: Planvolles Vorgehen von Steuerhinterziehern soll zukünftig nicht mehr belohnt werden und Straffreiheit bei größeren Hinterziehungsbeträgen nur noch bei Zahlung eines Zuschlags auf die hinterzogene Summe gewährt werden. Die Neuerungen betreffen Privatpersonen, Freiberufler, Unternehmer und Beteiligte an Gesellschaften gleichermaßen. Es folgen die wichtigsten Eckpunkte im Kurzüberblick:

- Eine sogenannte **gestückelte Selbstanzeige** je nach Entdeckungsrisiko ist künftig nicht mehr möglich. Die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit wird nur noch dann mit Straffreiheit honoriert, wenn die Selbstanzeige zu einer Steuerart für alle noch nicht verjährten Zeiträume vollständig erstattet wird.

**Beispiel:** Ein Sparer meldet dem Finanzamt nur seine Schwarzgelder aus der Schweiz, nicht aber die aus Luxemburg nach. Dies führt künftig nicht mehr zur Straffreiheit. Macht er dagegen eine Selbstanzeige hinsichtlich aller Delikte bei der Einkommensteuer, verschweigt aber seine Sünden bei der Umsatzsteuer, geht er in Hinsicht auf die Einkommensteuer straffrei aus.

- Die Straffreiheit ist trotz einer vollständigen Nachmeldung schon ausgeschlossen, wenn das Finanzamt die **Anordnung einer Betriebsprüfung** zur Post gegeben hat. Derzeit ist eine Straffreiheit erst ausgeschlossen, wenn der Prüfer erscheint.

**Beispiel:** Das Finanzamt versendet im Mai 2011 eine Prüfungsanordnung und beginnt im Juni mit der Prüfung. Derzeit ist die Selbstanzeige noch möglich, bis der Beamte vor der Tür steht. Dieses Zeitfenster von einem Monat entfällt künftig.

- Die Strafbefreiung gilt nur bis zu einer **Hinterziehungssumme von 50.000 €** pro Steuerart und -zeitraum. Oberhalb der Schwelle wird von einer Strafverfolgung nur dann abgesehen, wenn neben der Entrichtung von Steuern und Nachzahlungszinsen eine freiwillige **Zusatzzahlung von 5 %** der verkürzten Steuer in die Staatskasse geleistet wird.

**Beispiel:** Ein Unternehmer hatte 2007 Schwarzeinnahmen, die er nun per Selbstanzeige nachmeldet. Die hinterzogene Einkommensteuer beläuft sich auf 60.000 €, bei der Umsatzsteuer sind es 35.000 €. Hinsichtlich der Umsatzsteuer tritt Straffreiheit ein. Bei der Einkommensteuer ist das nur dann der Fall, wenn der Unternehmer einen Zuschlag von  $(60.000 \text{ €} \times 5 \%)$  3.000 € entrichtet.

Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz ist am 02.05.2011 verkündet worden und am Tag darauf in Kraft getreten. Auf zuvor eingegangene Selbstanzeigen werden noch die alten Regeln bis zum Datum des Änderungsgesetzes (28.04.2011) angewandt. Bis dahin erstattete Teilselbstanzeigen bleiben in Hinsicht auf die gebeichteten Sünden weiterhin straffrei, und bei Beträgen ab 50.001 € fällt noch kein Zuschlag an.

## **Außergewöhnliche Belastungen**

### Kosten einer heterologen künstlichen Befruchtung sind abziehbar!

Erwachsen Ihren Patienten zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstands, können sie diese auf Antrag als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen. Dies gilt in dem Maße, in dem die zumutbare (Eigen-) Belastung überschritten wird. Entgegen seiner früheren Beurteilung hat der Bundesfinanzhof nun entschieden, dass **Aufwendungen eines Ehepaars für eine heterologe künstliche Befruchtung** als **außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigt werden können. Zwar bezweckt die künstliche Befruchtung einer gesunden Frau mit dem Samen eines Fremden nicht die Beseitigung der Unfruchtbarkeit ihres Ehemanns. Aber immerhin zielt diese Maßnahme - wie auch eine homologe künstliche Befruchtung bei Sterilität des Ehemanns - auf die Beseitigung der Kinderlosigkeit des Paares.

## **Hausnotrudienste**

### Leistungen eines Vereins für Rettungsdienste sind umsatzsteuerfrei!

Kürzlich musste der Bundesfinanzhof (BFH) darüber entscheiden, ob ein Verein für Rettungsdienste, Krankentransporte und soziale Hilfsdienste, der nach seinem Satzungszweck Alte, Kranke, Behinderte und sozial Hilfsbedürftige unterstützt, umsatzsteuerpflichtige oder umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Leistungen im Zusammenhang mit Hausnotrudiensten und Menüservices nämlich umsatzsteuerpflichtig.

Erbringt ein **Verein**, der zu **keinem anerkannten Verband der Wohlfahrtspflege** gehört, Leistungen im Rahmen eines **Hausnotrudiensts**, sind diese laut BFH **von der Umsatzsteuer befreit**. Für die Steuerbefreiung setzt das nationale Umsatzsteuerrecht zwar voraus, dass es sich um einen amtlich anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege handelt, doch können sich Vereine auch unmittelbar auf das günstigere Unionsrecht berufen. Für die Leistungen, die ein **notärztlicher Transportservice** erbringt, greift die **Umsatzsteuerbefreiung jedoch nicht**.

## Doppelte Haushaltsführung

### Wann der BFH umgekehrte Familienheimfahrten nicht anerkennt

Als Arbeitnehmer können Sie Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen. Als Freiberufler können Sie den Aufwand für den Doppelhaushalt als Betriebsausgaben absetzen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn Sie außerhalb des Ortes, in dem Sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und am Beschäftigungsort übernachten. Zu den notwendigen Mehraufwendungen, die Ihnen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, zählen auch die Kosten der Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück. Pro Woche kann nur eine solche Familienheimfahrt steuermindernd berücksichtigt werden.

Treten Sie als derjenige **Ehegatte**, der den **doppelten Haushalt** führt, die wöchentliche **Familienheimfahrt aus privaten Gründen nicht** an, so sind die **Aufwendungen Ihres Partners für seine Besuchsfahrt** zu Ihrem Beschäftigungsort **keine Werbungskosten**.

## Steuertipp

### Konkrete Absicht reicht für Investitionsabzugsbetrag

Im Vorgriff auf eine geplante Herstellung oder Anschaffung können Unternehmer, Freiberufler, Personen- und Kapitalgesellschaften vorab einen Investitionsabzugsbetrag von 40 % der **voraussichtlichen Aufwendungen** steuermindernd geltend machen. Die Summe der innerhalb von drei Jahren abgezogenen Beträge darf je Betrieb 200.000 € nicht übersteigen. Dafür ist es nicht nötig, dass Sie das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau bezeichnen. Es reicht, das geplante **Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen**. Allerdings verlangt die Finanzverwaltung bei einer **Betriebseröffnung** und -erweiterung eine **verbindliche Bestellung**.

Das Finanzgericht München hält die verbindliche Bestellung als erforderlichen Nachweis für die Bildung des Investitionsabzugsbetrags nicht für notwendig. Es genügt daher, wenn Sie Ihre **Investitionsabsicht ausreichend konkretisieren** - z.B. durch konkrete Nachfragen bei Lieferanten oder das Einholen von Angeboten.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung hält an der verbindlichen Bestellung bei Betriebseröffnung und -erweiterung fest, obwohl Selbständigen eine Strafverzinsung in den Fällen der Nichtinvestition droht. Sofern möglich, sollte diese also zur Sicherheit weiter erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens